

Ergänzender Bericht des Vorstandes der 1st RED AG zu den Angaben nach § 289 Absatz 4 und § 315 Absatz 4 des Handelsgesetzbuches (HGB)

1. Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals

Zum 31. Dezember 2017 betrug das Grundkapital der 1st RED AG 20.000.000,00 Euro, eingeteilt in 20.000.000 Stammaktien ohne Nennwert. Die Aktien sind voll eingezahlt. Jede Aktie gewährt eine Stimme.

2. Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen

Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen, sind uns nicht bekannt.

3. Beteiligungen am Kapital, die 10 Prozent der Stimmrechte überschreiten

Zum 31. Dezember 2017 hielt die Garbe Holding GmbH & Co. KG, Hamburg, nach Kenntnis des Vorstands 97,18 Prozent der Aktien der 1st RED AG. Nach der letzten Stimmrechtsmitteilung gem. § 21 WpHG wird diese Beteiligung jedenfalls in Höhe von 94,8755 Prozent der Garbe GmbH zugerechnet. Herrn Bernhard Garbe werden 95,2872 Prozent der Stimmrechte zugerechnet. Daneben hielt Herr Bernhard Garbe am 31. Dezember 2015 0,0834 Prozent der Aktien direkt. Für Einzelheiten wird auf die entsprechenden Stimmrechtsmitteilungen nach dem Wertpapierhandelsgesetz verwiesen.

4. Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen

Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, wurden nicht ausgegeben.

5. Art der Stimmrechtskontrolle, wenn Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind und ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben

Stimmrechtskontrollen, wenn Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind und ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben, existieren nicht.

6. Bestimmungen über die Ernennung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und Bestimmungen über die Änderung der Satzung

Nach § 84 AktG und § 7 der Satzung der 1st RED AG werden die Mitglieder des Vorstands vom Aufsichtsrat bestellt. Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird vom Aufsichtsrat bestimmt. Nach der Satzung besteht der Vorstand aus einer oder mehreren Personen. Für die Änderung der Satzung gilt § 21 Abs. 3 der Satzung, nach dem eine Satzungsänderung, mit Ausnahme einer Änderung des Gegenstandes des Unternehmens, mit einfacher Mehrheit des vertretenen Grundkapitals möglich ist. Jede Änderung der Satzung bedarf eines Beschlusses der Hauptversammlung (§ 179 AktG). Die Befugnis zu Änderungen, die nur die Fassung betreffen, wie zum Beispiel Änderungen der Angaben über das Grundkapital entsprechend dem jeweiligen Umfang der Kapitalerhöhungen aus bedingtem und genehmigtem Kapital, ist gemäß § 24 der Satzung der 1st RED AG dem Aufsichtsrat übertragen worden.

7. Befugnis des Vorstands, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen

Regelungen zur Ermächtigung des Vorstands, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen, bestehen über die Regelungen der Satzung hinaus zum 31. Dezember 2015 nicht.

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 28. August 2008 wurde der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 27. August 2013 durch Ausgabe von bis zu 10.000.000 Inhaberstückaktien um bis zu € 10.000.000 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (genehmigtes Kapital). Von dieser Möglichkeit wurde bislang kein Gebrauch gemacht.

8. Wesentliche Vereinbarungen, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen

Wesentliche Vereinbarungen, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen, bestehen nicht.

9. Entschädigungsvereinbarungen für den Fall eines Übernahmeangebots

Entschädigungsvereinbarungen für den Fall eines Übernahmeangebots sind mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern nicht getroffen worden.

Hamburg, im April 2018

Der Vorstand

Alexander Garbe